

Mittelstandsdepesche 02-2006 der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

David Bürokratieabbau vs. Goliath Gesetzgeber
Praktische Auswirkungen der Änderungen der Dienstwagenbesteuerung für Selbständige
/ Freiberufler

von Steuerberater Michael Karle, Stuttgart

In aller Munde ist zur Zeit der Entwurf des Gesetzes zur „Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“, der vom Bundeskabinett am 20.12.2005 verabschiedet wurde. Er sieht für den § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG-E vor, dass Unternehmer und Selbständige die 1%-Regelung zur Ermittlung der privaten Nutzung ihres Firmenwagens nur noch anwenden dürfen, wenn das Fahrzeug zu mindestens 50% betrieblich genutzt oder es an Arbeitnehmer überlassen wird.

Zum besseren Verständnis kurz die Ursache dieser Neuregelung:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 02.10.2003 entschieden, dass die Bildung von so genanntem gewillkürtem Betriebsvermögen auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (Einnahmenüberschussrechnungen im Folgenden EÜR genannt), erstellen insbesondere Freiberufler, sonstige Selbständige sowie Kleingewerbetreibende mit weniger als € 30.000,- Gewinn möglich ist. Die Finanzämter schlossen sich dieser Ansicht durch das Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 17.11.2004 an.

Bis zum Ergehen des o.g. BFH-Urteils konnten zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei EÜR nur solche Einnahmen, Ausgaben und Vorsteuern angesetzt werden, die auf Wirtschaftsgüter entfielen, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt wurden (notwendiges Betriebsvermögen). Seit dem 02.10.2003 geht das nun auch für Wirtschaftsgüter, deren betriebliche Nutzung zwischen 10% und 50% liegt (gewillkürtes Betriebsvermögen). Leider hat der Gesetzgeber recht schnell bemerkt, dass es durch dieses Urteil insbesondere bei Fahrzeugen zu - seiner Meinung nach - ungerechtfertigten Steuervorteilen für den Steuerpflichtigen kommt. Nämlich dann, wenn für ein Fahrzeug mit einem hohen privaten Nutzungsanteil von 50% bis 90% sämtliche Kosten als Betriebsausgaben angesetzt werden, die private Nutzung aber lediglich in Höhe von 1% des Bruttolistenpreises pro Monat angesetzt wird.

Die Problematik hoher privater Nutzungsanteile ergibt sich z. B. bei bestimmten Selbständigen wie Zahnärzte, Psychologen und Kleingewerbetreibenden, da hier die privaten gegen- über den betrieblichen Fahrten oft überwiegen (siehe Beispielsfall). Dies ist der Finanzverwaltung schon lange ein Dorn im Auge!

Ab dem 01.01.2006 soll damit folglich Schluss sein. Der Anteil der privat gefahrenen Kilometer jedes gemischt genutzten Fahrzeugs muss zunächst einmal nachgewiesen werden. Ist er niedriger als 50%, darf man die 1%-Regelung anwenden! Der Nachweis kann entweder – laut Gesetzesbegründung – durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden oder das Finanzamt verwendet einen Schätzwert („Teilwert der Entnahme“). Dazu wird der Anteil der privat gefahrenen Kilometer auf die Gesamtkosten des Fahrzeugs angewandt. Auf welcher Grundlage das Finanzamt die private Nutzung für den „Teilwert der Entnahme“ schätzt, steht noch nicht fest. Reichen dazu grobe Aufzeichnungen über Kilometerstände und betrieblich gefahrene Kilometer aus? Müssen diese das ganze Jahr über geführt werden oder reicht ein repräsentativer Zeitraum von beispielsweise drei Monaten?

Diese Fragen werden erst zuverlässig beantwortet, wenn das Gesetz durch den Bundesrat verabschiedet und durch Vertreter der Regierung und der Finanzverwaltung kommentiert wurde. Bis dahin ist anzuraten, entweder ab dem 01.01.2006 ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu

führen oder zumindest Aufzeichnungen über Kilometerstände und betrieblich gefahrene Kilometer anzulegen.

Eine Frage kann aber jetzt schon zuverlässig beantwortet werden: in Deutschland würde David gegen Goliath verlieren – trotz noch so rühmlicher Absichten.

Der Autor Michael Karle ist Mitglied in der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

Für Rückfragen steht der Autor gerne zur Verfügung:

Michael Karle

Steuerberater/Geschäftsführer

c/o R.T.S. Steuerberatungsgesellschaft mbH

Deckerstraße 37

70372 Stuttgart

Tel.: 0711/ 95 54 130 Fax: 0711/ 95 54 2130

e-Mail: mkarle@rts-d.net www.rts-d.net